

**Satzung der Stadt Alsfeld
gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung
mit § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG
für den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil des Stadtteiles Altenburg**

in der Fassung vom 23.06.1994

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld hat in ihrer Sitzung vom 23.06.1994 aufgrund des § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 14.01.1981 (GVBl. I S. 66 ff) in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191), geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V. m. Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II 1122), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (vom 22. April 1993, BGBl. I 1993, S. 466) folgende Satzung über die Abgrenzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteiles Altenburg beschlossen.

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteiles Altenburg der Stadt Alsfeld werden, wie in der anliegenden Planzeichnung durch unterbrochene Linien dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist, abgegrenzt.

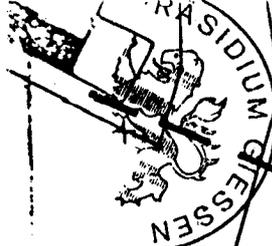
§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung und der Bekanntgabe über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 22 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Diestelmann, Bürgermeister

Inkrafttreten am 21.07.1994



- 60/10.8 -

Am Schloßberg

— — — Abgrenzung des
im Zusammenhang
bebauten Ortsteils
gem. § 34(4) BauGB

Das Anzeigeverfahren nach § 22 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 3 BauGB wurde
durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird mit Ausnahme des rot umrandeten
textlichen Teils nicht geltend gemacht.
Verfügung vom **24.05.1994** Az.: 34 - 61 a 20/17
Regierungspräsidium Gießen
Im Auftrag

Metz

